

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.96 vom 4. Juli 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.96)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.96 du 4 juillet 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.96 del 4 luglio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Bei den angefochtenen Verfügungen des Einzelgerichts in Strafsachen vom 4. Mai 2018 handelt es sich um Nichteintretensentscheide, bei denen nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist ist vorliegend gewahrt und der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind ausschliesslich die Nichteintretensentscheide der Vorinstanz. Es kann also nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprachen eingetreten ist.

### **E. 2**

2.1 Gegen einen Strafbefehl kann die beschuldigte Person innert zehn Tagen Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO). Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

#### **E. 2.2**

2.2.1 Die Vorinstanz ist auf die Einsprachen gegen die beiden Strafbefehle wegen Verspätung nicht eingetreten. Der Strafbefehl vom 9. November 2017 sei dem Beschwerdeführer nachweislich am 13. November 2017 zugestellt worden, womit die Einsprachefrist am 14. November 2017 zu laufen begonnen habe. Die Frist zur Erhebung einer Einsprache sei am 23. November 2017 abgelaufen. Weiter sei der Strafbefehl vom 5. Oktober 2017 dem Beschwerdeführer am 7. Oktober 2017 zugestellt worden, wodurch die Einsprachefrist am 8. Oktober 2017 begonnen habe. Die Frist zur Erhebung einer Einsprache sei am 17. Oktober 2017 abgelaufen. Daher seien die am 30. April 2018 der Post übergebenen Einsprachen zu spät erfolgt (Art. 354 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 StPO).

2.2.2 Die Erwägungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. Das Schreiben des Beschwerdeführers datiert zwar vom 26. April 2014 [recte: 26. April 2018], der Stempel der

Schweizerischen Post jedoch vom 30. April 2018, weshalb kein Zweifel besteht, dass der entsprechende Brief an diesem Tag der Schweizerischen Post übergeben worden ist. Daraus folgt, dass das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprachen eingetreten ist und diese nicht materiell zu beurteilen hatte. Daran ändern die in der Beschwerde genannten privaten Vorbringen nichts.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umständehalber ist indessen auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (§ 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.